

BGer 1C 444/2007 vom 26. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_444_2007

FR: TF 1C 444/2007 du 26 mars 2008

IT: TF 1C 444/2007 del 26 marzo 2008

Regeste

Nationalstrasse S.4.1 Zürich - Westast; Umbau Pfingstweidstrasse und Berner-Strasse / A1 | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1.1

Da sich bei beiden Beschwerden die gleichen Rechtsfragen stellen, rechtfertigt es sich, die Verfahren 1C_444/2007 und 1C_446/2007 zu vereinigen. Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der Beschwerden von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1 S. 251).

E. 1.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine beiden Entscheide vom 7. November 2007 jeweils als "Zwischenverfügung und Teilentscheid" bezeichnet. Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, indem das Bundesverwaltungsgericht auf die Rügen zur vorfrageweisen Überprüfung des generellen Projekts (Geschäfts-Nr. A-4010/2007 betr. Nationalstrasse) resp. zur vorfrageweisen Überprüfung der Infrastrukturkonzession (Geschäfts-Nr. A-4122/2007 betr. Tram) nicht eingetreten sei, habe es einen selbständigen Teilentscheid im Sinne von Art. 91 lit. a BGG getroffen.

E. 1.2.2

Gemäss Art. 91 lit. a BGG ist die Beschwerde zulässig gegen einen Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können. Teilentscheide schliessen also das Verfahren vor der Vorinstanz nicht vollständig ab, sondern regeln lediglich einen Teil des Streitgegenstands endgültig (vgl. BGE 107 Ib 219 E. 1 S. 221; 130 II 321 E. 1 S. 324; 120 Ib 97 E. 1b S. 99; 117 Ib 325 E. 1b S. 327; Botschaft BGG, BBl 2001, 4332; Regina Kiener, Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in: Pierre Tschannen (Hrsg.), Neue Bundesrechtspflege, BTJP 2006, Bern 2007, S. 229; Heinz Aemisegger, Der Beschwerdegang in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in: Bernhard Ehrenzeller/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Die Reorganisation der Bundesrechtspflege - Neuerungen und Auswirkung in der Praxis, St. Gallen 2006, S. 123 f.; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 184 f.). Streitgegenstand in den hängigen Verfahren sind einzig die Plangenehmigungen des UVEK respektive des BAV. Das Bundesverwaltungsgericht hat es abgelehnt, das dem Ausführungsprojekt SN 1.4.1 zu Grunde liegende, vom Bundesrat genehmigte generelle Projekt respektive die vom Bundesrat erteilte Infrastrukturkonzession, welche Anfangs- und Endpunkt der Infrastruktur sowie die wichtigsten Knotenpunkte der Tramlinie festlegt, in diesem Zusammenhang zu überprüfen;

damit werden die Verfahren gegen die jeweiligen Plangenehmigungen, welche vorliegend allein Streitgegenstand bilden, in keinem Punkt im Sinne von Art. 91 lit. a BGG materiell endgültig erledigt. Das generelle Projekt resp. die Infrastrukturkonzession können zudem indirekt im Hauptverfahren noch insofern beanstandet werden, als sich die geltend gemachten Mängel in den Ausführungsprojekten niedergeschlagen haben.

E. 1.2.3

Art. 91 lit. b BGG gelangt hier nicht zur Anwendung. Es handelt sich demnach bei den jeweiligen Ziff. 1 der Entscheiddispositive nicht um Teil-, sondern um Zwischenentscheide, welche lediglich unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG selbständig anfechtbar wären. Letztere sind vorliegend offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die entsprechenden Rügen nicht einzutreten ist.

E. 1.3

Insoweit sich die Beschwerden gegen die Entziehung der aufschiebenden Wirkung richten, vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun, inwiefern ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 lit. a BGG erwachsen soll. Der Baulärm ist lediglich vorübergehender Natur und das Risiko, die Bauarbeiten im Falle der Gutheissung der Beschwerden rückgängig zu machen, trägt nicht der Beschwerdeführer. Dass ein Fall von Art. 93 lit. b BGG vorliegen würde, macht der Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend. Demzufolge ist auf die Beschwerden auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 2

Auf die Beschwerden in den Verfahren 1C_444/2007 und 1C_446/2007 ist demnach nicht einzutreten, weil keine Teilentscheide im Sinne von Art. 91 BGG vorliegen. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind keine auszurichten (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.